

Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

-Der Vorstandsvorsteher-

Bekanntmachung

6. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg vom 03.12.2007

Durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 07.12.2017 wird folgende Änderung beschlossen:

I. Änderungen

1.

In § 8 Absatz 1 wird letzte Halbsatz: „soweit der Aufwand nicht durch öffentliche Zuschüsse, Benutzungsentgelte oder auf andere Weise gedeckt wird“ gestrichen.

2.

In Punkt 1.2 der Anlage 2 (Preisblatt) wird Satz 3 eingefügt:

Gewerbekunden in einem Wohnhaus (z. B. Büros, Praxen, kleine Ladengeschäfte), die über den Anschluss des Wohnhauses versorgt werden und deren Leistungsvorhaltung nicht über den 3-fachen durchschnittlichen Bedarf einer Wohneinheit hinausgeht, werden als eine Wohneinheit betrachtet.

II. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Strasburg, 07.12.2017



Norbert Raulin
Verbandsvorsteher